

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Dätgen

Stand: 19.1.1979

§ 1 - NAME, AUFGABEN UND GLIEDERUNG DER FEUERWEHR.....	2
§ 2 – MITGLIEDER.....	2
§ 3 - AKTIVE MITGLIEDER	2
§ 4 - PFLICHTEN DER AKTIVEN MITGLIEDER	3
§ 5 - JUGENDABTEILUNG	3
§ 6 - EHRENABTEILUNG	3
§ 7 - FÖRDERNDE MITGLIEDER.....	3
§ 8 - VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 9 - ORGANE DER FEUERWEHR	4
§ 10 – MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
§ 11 – WEHRVORSTAND.....	5
§ 12 – WAHLEN	6
§ 13 - TEILNAHME AN VERSAMMLUNGEN	7
§ 14 - SCHRIFTVERKEHR.....	7
§ 15 - AUSRÜSTUNG DER FEUERWEHR.....	7
§ 16 - UNFALLVERSICHERUNG	8
§ 17 - KAMERADSCHAFTSKASSE	8
§ 18 - ORDNUNGSMAßNAHMEN	8
§ 19 - AUFLÖSUNG DER FEUERWEHR	8
§ 20 - SCHLUßBESTIMMUNGEN.....	9

Aufgrund des § 8 Abs. 5 Brandschutzgesetz vom 4.11.1964 (GVOBl. Schl.-H. S. 222) gibt sich die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dätgen nach Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung vom 19. Januar 1979 die folgende Satzung:

§ 1 - Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dätgen in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt - übernimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

(2) Sie gliedert sich in:

Löschgruppen,
Reserveabteilung,
Jugendabteilung,
Ehrenabteilung.

Aus den Mitgliedern dieser Abteilungen ist ein Spielmannszug/Musikzug gebildet worden.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften aus- und fortzubilden, so daß sie befähigt sind, bei Brandfällen und anderen Notständen Menschenleben zu retten und zu schützen, Brände erfolgreich zu bekämpfen, Sachschäden zu verhindern und Notstände zu beseitigen.

§ 2 - Mitglieder

Der Feuerwehr gehören an:

1. die aktiven Mitglieder,
2. die Mitglieder der Jugendabteilung (falls vorhanden),
3. die Mitglieder der Ehrenabteilung,
4. die fördernden Mitglieder,

§ 3 - Aktive Mitglieder

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder regelmäßig für den Alarmdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch einen Amtsarzt festzustellen.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich mit Lebenslauf an den Gemeindeführer zu richten. Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten beizufügen. Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerber haben vor der Aufnahme zu erklären, daß sie

die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

- (3) Nach einjähriger Probefristzeit als Feuerwehrmannanwärter und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehrgrundausbildung beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme. Der Feuerwehrmann wird durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die Satzung verpflichtet.
- (4) Die Probefristzeit entfällt für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übertreten. Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit aufgenommen werden.
- (5) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt dabei unberührt.

§ 4 - Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

1. bei Alarm sofort zu erscheinen,
2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung gestellten Aufgaben zu erfüllen,
3. die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen,
4. pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen; ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher unter Angabe der Gründe zu entschuldigen oder entschuldigen zu lassen.

§ 5 - Jugendabteilung

Für die Aufnahme in die Jugendabteilung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt die Ordnung für die Jugendabteilung.

§ 6 - Ehrenabteilung

- (1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden am Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung.
- (2) Aktive Mitglieder, die vor Erreichung des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.

§ 7 - Fördernde Mitglieder

Freunde der Feuerwehr, die deren Arbeit durch laufende Zahlung von Geldbeträgen unterstützen, können durch den Wehrvorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§ 8 - Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr oder durch Ausschluß.
- (2) Wer für den Alarmdienst nicht mehr zur Verfügung steht, scheidet aus dem aktiven Dienst aus. Dies gilt nicht für Mitglieder der Reserveabteilung. Die Entscheidung trifft der Wehrvorstand.
- (3) Der Austritt kann zum Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.
- (4) Über den Ausschluß aktiver Mitglieder, die
 1. ihre Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder
 2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Nummer 1 gilt auch für Mitglieder der Ehrenabteilung.
- (5) Der Ausschluß eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
- (6) Gegen den Ausschluß ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Zustellung die Beschwerde an den Kreisfeuerwehrverband zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

§ 9 - Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Wehrvorstand.

§ 10 - Mitgliederversammlung

- (1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz des Gemeindeführers. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Wehrvorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand zuständig ist
- (3) Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Gemeindeführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstage geladen. Sie wird vom Gemeindeführer oder seinem Stellvertreter geleitet und ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist, sofern nicht weitere Anforderungen nach § 12 Abs. 1 und § 19 dieser Satzung gestellt sind. Der Gemeindeführer stellt die Beschlußfähigkeit fest. Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlußunfähig, so ist eine erneute Mitgliederversammlung nach Satz 1 einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Hierauf ist auf der Einladung hinzuweisen.
- (4) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen, über die Kassenführung zu beschließen und fällige Neuwahlen durchzuführen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn es ein Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (6) Beschlüsse werden, sofern nicht § 8 Abs. 4 und § 19 dieser Satzung etwas anderes bestimmen, mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Gemeindeführers den Ausschlag. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur dann abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich beim Gemeindeführer eingereicht worden sind.
- (7) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 - Wehrvorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Wehrvorstand.
- (2) Dem Wehrvorstand gehören an:
 der Gemeindeführer als Vorsitzender,
 sein Stellvertreter,
 der Kassenwart,
 der Schriftwart,
 die Zugführer,
 die Gruppenführer,
 der Gerätewart,
 der Führer der Reserveabteilung,
 der Jugendfeuerwehrwart,
 der Musik- (Spielmanns-) Zugführer.
- (3) Zum Gemeindeführer und seinem Stellvertreter ist wählbar, wer
 - a) mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,

- b) die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
 - c) die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht oder sich bei Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet hat,
 - d) das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (4) Die Amtszeit des Gemeindeführers und seines Stellvertreters beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tage ihrer Wahl bzw. dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgänger.
- (5) Wiederwahlen der bisherigen Mitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.
- (6) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (7) Der Wehrvorstand hat folgende Aufgaben:
1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Gemeinde,
 2. Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung,
 3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
 4. Aufnahme von Feuerwehrmannanwärtern,
 5. Entscheidung über die Überführung aktiver Mitglieder in die Reserveabteilung,
 6. Bekanntgabe der Wahlergebnisse an die Gemeinde und den Kreisfeuerwehrverband,
 7. Entscheidung über den Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen des Gemeindeführers,
 8. Auswahl der Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
 9. Beschlußfassung über Beförderungen bis zum Dienstgrad „Löschmeister“,
 10. Beschlußfassung über Vorschläge von Beförderungen zu höheren Dienstgraden an den Kreiswehrführer,
 11. Aufnahme fördernder Mitglieder.
- (8) Die Pflichten des Gemeindeführers und seine Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt die Dienstanweisung.
- (9) Die Sitzungen des Wehrvorstandes beruft der Gemeindeführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindeführer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Tätigkeit des Wehrvorstandes ist ehrenamtlich, bare Auslagen sind zu erstatten.

§ 12 - Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind.

- (2) Wahlleiter ist der Gemeindeführer oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter. Er bildet mit zwei aus der Versammlung gewählten Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Gemeindeführer selbst zur Wahl heransteht, ist der stellvertretende Gemeindeführer oder das anwesende dienstälteste Mitglied Wahlleiter.
- (3) Die Wahlvorschläge für den Gemeindeführer und seinen Stellvertreter müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Bürgermeister bzw. Vorstandsvorsteher eingereicht sein. Die Vorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder können vor dem Termin schriftlich beim Gemeindeführer eingereicht oder aus der Versammlung heraus gemacht werden. Schriftlich eingereichte Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterschrieben sein.
- (4) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht
- (5) Nach jeder Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist vom Wahlvorstand zu unterzeichnen.
- (6) Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahl sind im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes zu klären. Ist dies nicht möglich, so kann innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Wahl Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden.

§ 13 - Teilnahme an Versammlungen

An den Versammlungen der Feuerwehr können der Bürgervorsteher (Stadtpräsident), der Bürgermeister sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens acht Tage vorher der Gemeinde anzuzeigen.

§ 14 - Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

§ 15 - Ausrüstung der Feuerwehr

- (1) Alle Ausrüstungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Es ist ein Inventarverzeichnis zu führen.
- (2) Jedes aktive Mitglied und Mitglied der Jugendabteilung erhält gegen Quittung Dienst- und Einsatzschutzkleidung, die in gutem und sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Dienstkleidung darf außerhalb des Feuerwehrdienstes nur mit Genehmigung des Wehrlührers getragen werden.

- (3) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben innerhalb einer Woche sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke in ordnungsgemäßem Zustand abzugeben.

§ 16 - Unfallversicherung

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Feuerwehr-Unfallkasse Schleswig-Holstein nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind vom Gemeindeführer möglichst am gleichen Tage der Kasse und dem Kreiswehrführer anzuzeigen.

§ 17 - Kameradschaftskasse

- (1) In der Feuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die vom Kassenwart im Rahmen der Beschlüsse nach § 10 Abs. 4 geführt wird. Ihre Einnahmen bestehen aus Schenkungen und anderen Zuwendungen sowie Überschüssen aus Veranstaltungen.
- (2) Die Kasse ist alljährlich von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die von der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der aktiven Mitglieder für das laufende Kalenderjahr gewählt werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist durch den Kassenwart aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen, die dem Wehrvorstand auf Antrag der Rechnungsprüfer die Entlastung erteilt

§ 18 - Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen des Gemeindeführers oder seines Stellvertreters kann der Wehrvorstand ahnden. Er ist befugt, nach Anhörung des Betroffenen und eventueller Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluß auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu Protokoll zu nehmen und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
- (2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe die Beschwerde an den Kreisfeuerwehrverband zulässig.

§ 19 - Auflösung der Feuerwehr

- (1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Beschlußfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluß ist der Gemeinde bekanntzugeben, wird jedoch nicht sofort wirksam. Nach frühestens einem Monat ist auf einer Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen.

Der jetzt gefaßte Auflösungsbeschluß ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung selbst wird erst sechs Monate nach der letzten Beschlußfassung wirksam.

- (3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Gemeinde. Es ist für eine neu zu errichtende Freiwillige Feuerwehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

§ 20 - Schlußbestimmungen

- (1) Abweichungen von der Mustersatzung bedürfen der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde.
- (2) Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom -- außer Kraft.
- (3) Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung Beteiligten.

Dätgen, den 19.1.1979

Gemeindewehrführer